



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „3. Änderung Am Landenbach“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen hat am 23.10.2023 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geänderten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

im Süden: durch die Untere Bära

im Norden: durch die L 433

im Westen: durch das Grundstück Reichenbacher Straße 35

im Osten: durch unbebaute Flurstücke

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.07.2023

Der Bebauungsplan „3. Änderung Am Landenbach“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Wehingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Wehingen unter <https://www.wehingen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene> eingestellt. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens-oder Formvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wehingen geltend gemacht worden ist.

Wehingen, den 23.10.2023

Gerhard Reichegger
Bürgermeister